

GRENZÜBERSCHREITENDE ZAHLUNGEN

Vorschlag der Europäischen Kommission

Vorschlag KOM(2008) 640 vom 13. Oktober 2008 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **über grenzüberschreitende Zahlungen in der Gemeinschaft** [s. [CEP-Analyse](#)]

Position des Rates – 1. Lesung vom 27. Juli 2009

Rat „Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“

► Grundaussagen zum Vorschlag

Der Rat nimmt die vorgeschlagene Verordnung in der vom EP angenommenen Fassung [s. [CEP-Monitor](#)] an.

► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

Hinweis: Die Artikelangaben beziehen sich auf die vom Rat verabschiedete, endgültige Fassung der vorgeschlagenen Verordnung und weichen aus redaktionellen Gründen von der Nummerierung des EP ab.

– Einheitliche Entgelte für Zahlungsvorgänge in der EU

- Die Verordnung gilt auch für „elektronisch verarbeitete“ Zahlungsvorgänge, die in Papierform oder bar eingeleitet werden, deren Ausführung aber elektronisch erfolgt (KOM: nur elektronische Zahlungsvorgänge) (Art. 2 Nr. 1).
- Die national zuständigen Behörden können in Leitlinien festlegen, wie die jeweils „entsprechende“ Inlandszahlung zu ermitteln ist, die die Gebührenobergrenze für die grenzüberschreitende Zahlung vorgibt (KOM: –) (Art. 3 Abs. 2).
- Der Grundsatz der Gebührengleichheit von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungen gilt nicht für Gebühren für Währungsumrechnungen (KOM: –) (Art. 3 Abs. 4).

– Abwicklung grenzüberschreitender Zahlungen

- Die Zahlungsdienstleister dürfen ihren Kunden für die Auskunft über deren internationale Kontonummer (IBAN) und die internationale Bankleitzahl (BIC) keine Gebühren berechnen (KOM: –) (Art. 4 Abs. 1).
- Zahlungsdienstleister dürfen Nutzern von Zahlungsdiensten, die keine Angaben zu IBAN und BIC des Zahlungsempfängers machen, für den dadurch ausgelösten Mehraufwand „angemessene“ Gebühren in Rechnung stellen (KOM: –) (Art. 4 Abs. 3).

– Abschaffung von Meldepflichten

- Soweit Zahlungsdienstleister verpflichtet sind, grenzüberschreitende Zahlungen aus zahlungsbilanzstatistischen Gründen an die zuständige Behörde zu melden, dürfen solche Meldepflichten ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr für Zahlungen bis zu 50.000 € gelten, die im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen von Kunden stehen (KOM: bis 1. Januar 2010 keine Meldepflicht für sämtliche Zahlungsvorgänge bis 50.000 €; ab 1. Januar 2012 vollständige Abschaffung der Meldepflicht) (Art. 5 Abs. 1).
- Die KOM legt bis zum 31. Oktober 2011 einen Bericht über die Angemessenheit der vollständigen Abschaffung der zahlungsbilanzstatistischen Meldepflichten vor (KOM: –) (Art. 15 Abs. 1).

– Schlichtungs- und Beschwerdeverfahren

- Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass außergerichtliche Schlichtungsverfahren nur Verbrauchern und Kleinunternehmern offen stehen (KOM: jedem) (Art. 11 Abs. 3).
- Zur Bearbeitung von Beschwerden können bestehende Verfahren dienen (KOM: –) (Art. 10 Abs. 1).

– Interbankenentgelte für Lastschriften

- Für grenzüberschreitende Lastschriften darf der Zahlungsdienstleister des Zahlers dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers bis zum 1. November 2012 eine Vergütung („Interbankenentgelt“) von höchstens 0,088 € in Rechnung stellen (KOM: –) (Art. 6).
- Für inländische Lastschriften gelten bis zum 1. November 2012 die gleichen Interbankenentgelte, wie vor Inkrafttreten dieser Verordnung. Nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass die Interbankenentgelte durch die Zahlungsdienstleister in dieser Zeit gekürzt oder abgeschafft werden. Abweichende bilaterale Vereinbarungen zwischen Zahlungsdienstleistern behalten ihre Geltung. (KOM: –) (Art. 7)
- Für die Zeit nach dem 1. November 2012 soll „die Branche“ für die Interbankenentgelte eine „langfristige Lösung“ vereinbaren. Die KOM gibt deshalb „so bald wie möglich“ Leitlinien für objektive Kriterien zur Vereinbarkeit der Interbankenentgelte mit EU-Recht heraus (KOM: –) (Erwägungsgrund 11).

– Zugang zu den Konten

Die Zahlungsdienstleister haben ab dem 1. November 2010 dafür zu sorgen, dass die Konten ihrer Privatkunden für sämtliche inländischen und grenzüberschreitenden Lastschriften zugänglich sind. Für Konten von Geschäftskunden gilt dies nicht. (KOM: –) (Art. 8)

► Politischer Kontext

Rat und EP haben dem Politikvorhaben, das dem Mitentscheidungsverfahren unterliegt, in der erforderlichen Weise zugestimmt. Da die vom EP in seiner 1. Lesung angenommene Fassung des Politikvorhabens bereits auf dem informell gefundenen Konsens mit dem Rat basiert und sich die zuständigen Fachminister im Rat bereits in ihrer Erörterung vom 5. Mai 2009 politisch einigten, ist die förmliche Annahme des Vorhabens in jeder beliebigen Ratsformation zulässig. Das Verfahren ist abgeschlossen; zu ihrem Inkrafttreten muss die Verordnung nun noch im Amtsblatt veröffentlicht werden.